



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
57f-U4400-2019/350-5

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
11.02.2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)  
vom 13.12.2019 betreffend  
Private Trinkwasserbrunnen in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem  
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem  
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

*1a) Wie viele private Brunnenbesitzer zur Trinkwasserversorgung gab es im  
Zeitraum 2010 bis 2019 in Bayern? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier  
Stadt und Jahr)*

„Private Brunnen zur Trinkwasserversorgung“ stellen keine eigenständige  
Kategorie nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dar. Gegenstand der  
Beantwortung sind hier Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Kleinanlagen)  
gemäß § 3 Nr. 2 Buchst. c TrinkwV. Diese sind definiert als Anlagen ein-  
schließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazuge-  
hörenden Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubik-

meter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden. Kleinanlagen gewinnen ihr Wasser insbesondere aus Brunnen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Jahr 2017 eine Zählung der Kleinanlagen veranlasst. Für die Regierungsbezirke ergaben sich folgende Zahlen (Stand: 07.11.2017):

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Absolute Anzahl der Kleinanlagen</b>
Oberbayern	1.991
Niederbayern	12.366
Oberpfalz	866
Oberfranken	1.109
Mittelfranken	1.871
Unterfranken	489
Schwaben	2.310
<b>Gesamt</b>	<b>21.002</b>

*1b) Wie viele private Brunnenbesitzer für Gartenbewässerung etc. gab es im Zeitraum 2010 bis 2019 in Bayern? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr)*

Die Nutzung von privaten Brunnen zur Bewässerung privater Gärten ist gemäß § 46 Abs. 1 WHG erlaubnisfrei, lediglich die Errichtung der Brunnen ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzeigepflichtig. Eine zentrale Erfassung entsprechender Daten erfolgt nicht. Die Anzahl der bestehenden privaten Brunnen zur Gartenbewässerung o. Ä. ist der Staatsregierung nicht bekannt.

*1c) Wie viele private Brunnenbesitzer für Heizsysteme gab es im Zeitraum 2010 bis 2019 in Bayern? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr)*

Anlagen zur thermischen Nutzung des Grundwassers sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und erlaubnispflichtig. Eine vollständige, zentrale Erfassung aller Anlagen zur thermischen Nutzung des Grundwassers erfolgt jedoch nicht. Ersatzweise können die Daten aus dem Bodeninformationssystem Bayern (BIS) herangezogen werden, das auf Grundlage der seitens der Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Daten einen groben, nicht abschließenden Überblick liefert. Gemäß BIS wurden im Zeitraum 2010 – 2019 über 11.000 Anlagen

zur thermischen Nutzung des Grundwassers in Bayern erfasst. Eine Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Anlagen erfolgt dabei nicht. Weitere Daten liegen der Staatsregierung nicht vor.

*2.a) Wie viele Haushalte in Bayern sind nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr)*

Über 99 % der Einwohner Bayerns sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die nicht angeschlossenen Einwohner beziehen ihr Trinkwasser regelmäßig aus Kleinanlagen zur Eigenversorgung.

*2b) Wie viele private Haushalte mit Brunnen für Trinkwasser in Bayern sind nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen?*

Bei einem Anschluss an die kommunale Trinkwasserversorgung besteht grundsätzlich ein Benutzungszwang (vgl. § 5 Abs. 2 der Mustersatzung für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration). In diesem Fall besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung mit Trinkwasser aus einer Kleinanlage. Daher ist davon auszugehen, dass alle Haushalte mit einer Kleinanlage zur Eigenversorgung (siehe Antwort zu Frage 1a) keinen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung besitzen.

*3a) Wie viele der nicht an das Trinkwassernetz angeschlossenen Brunnen sind seit 2010 ausgetrocknet? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr)*

Der Staatsregierung liegen dazu keine Zahlen vor.

*3b) Wie viele der nicht an das Trinkwassernetz angeschlossenen Brunnen haben seit 2010 Auffälligkeiten bei Wasserproben aufgewiesen? (Bitte auflisten nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr)*

Der Staatsregierung liegen dazu keine repräsentativen Zahlen vor.

*4) Wie hoch sind die Anschlussgebühren für einen nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen privaten Brunnen in Bayern? (Bitte auflisten nach Kosten entsprechend den Landkreisen/kreisfreien Städten)*

*5) Unter welchen Umständen kann eine Gemeinde darauf verzichten Haushalte an das Trinkwassernetz anzuschließen?*

Aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs wird die Frage 4 zusammen mit Frage 5 beantwortet.

Die Trinkwasserversorgung gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art 83 Abs.1 der Bayerischen Verfassung [BV], Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung [GO]). Wer anschlussberechtigt bzw. anschlussverpflichtet ist, regeln die Gemeinden gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO in einer Satzung (sogenannte Wasserabgabebesatzung). Nach den Wasserabgabebesatzungen kann in der Regel jeder Grundstückseigentümer verlangen, dass sein Grundstück nach der Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Das Anschlussrecht bezieht sich regelmäßig nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Wasserabgabebesatzungen stellen nicht darauf ab, ob der Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Gestattung zur Entnahme von Grundwasser mittels eines auf dem Grundstück befindlichen Brunnens hat oder nicht.

Nach den Wasserabgabebesatzungen können die Gemeinden in der Regel den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

Nach Art. 9 Abs.1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden in ihren Satzungen bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung und Anschaffung des Teils eines Grundstücksanschlusses an Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlichen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet wird. Schuldner dieses Erstattungsanspruchs ist der Eigentümer des Grundstücks.

Die Teile der Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, gehören zur öffentlichen Einrichtung. Ein hierfür entstehender (Herstellungs-) Aufwand ist über Beiträge i. S. v. Art. 5 Abs. 1 KAG und/oder Gebühren i. S. v. Art. 8 KAG zu finanzieren; er wird damit nicht individuell einem einzelnen Anschlussnehmer zuge-

ordnet, sondern zusammen mit dem sonstigen Herstellungsaufwand auf sämtliche Beitrags- und/oder Gebührenpflichtige umgelegt.

Eine Auflistung der Kosten, die einem Anschlussnehmer bei Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung entstehen, ist nicht möglich, da selbst innerhalb einer Gemeinde keine einheitlichen Kosten angegeben werden können. Die Höhe des Beitrages i. S. v. Art. 5 Abs. 1 KAG, mit dem die Versorgungsleitungen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, finanziert werden, orientiert sich in der Regel an der Größe der Grundstücks- und den Geschossflächen der Grundstücke. Dies führt zu unterschiedlichen Beitragshöhen bei den Pflichtigen. Hinzu kommt, dass die tatsächlich ergebenden Aufwände stark differieren können und letztlich von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. Die weit überwiegende Zahl der Gemeinden rechnet zudem die Grundstücksanschlusskosten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 KAG nach den tatsächlich entstehenden Anschlusskosten ab. Auch hier liegen innerhalb einer Gemeinde in der Regel keine einheitlichen Anschlussgebühren vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister